



Schützenbruderschaft St. Johannes  
Lüchtringen

## Regelung zur Nutzung des Schützenhauses

VOM 08.12.2006

1. Änderung vom 15.01.2010
2. Änderung vom 15.04.2012

### § 1

Antragsteller dürfen sein:

- a) Mitglieder der Schützenbruderschaft St. Johannes Lüchtringen mit einer ununterbrochenen 10 – jährigen Vereinszugehörigkeit.
- b) die Ehefrauen/Lebenspartnerinnen zu a)
- c) amtierende Offiziere
- d) amtierende und ehemalige Könige und Königinnen
- e) (Ehe-)Partnerinnen amtierender Offiziere
- f) Lüchtringer Vereine, für geschlossene oder gemeinnützige Veranstaltungen

### g) Sponsoren

#### § 2

Der Antragsteller muss einen runden Geburtstag begehren.

#### § 3

Die umseitig abgedruckte Hausordnung ist einzuhalten. Der Antragsteller muss nachweislich (Vorlage einer Kopie) über eine private Haftpflichtversicherung verfügen.

#### § 4

Nutzungsentgelte:

Mitglieder nach § 1a) und b):	130 €
Offiziere/Könige nach § 1c), d)	60 €
Offiziersfrauen nach § 1e)	60 €
Vereine nach § 1f)	100 €

Im Nutzungsentgelt pro Tag sind Verbrauchskosten wie Strom, Wasser und Heizung bereits enthalten. Das Nutzungsentgelt sowie eine Kautions von 70,00 € müssen bei Unterschrift des Mietvertrags und gleichzeitiger Schlüsselübergabe an den Vermieter übergeben werden. Anfragen für eine erweiterte Nutzungsdauer bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

#### § 5

Bei etwaigen Missachtungen der Hausordnung wird die Kautions einbehalten und nicht mit dem Entgelt verrechnet. Für entstandene Schäden muss der Antragsteller aufkommen.

### § 6

Bei der Verpflichtung einer Bewirtung ist es wünschenswert, die örtliche Gastronomie zu berücksichtigen.

### § 7

Der Antrag muss schriftlich bei den zuständigen Kontaktpersonen eingereicht sein. Dazu ist ausschließlich das Antragsformular der Schützenbruderschaft Lüchtringen zu nutzen. Nach Eingang des Antrags wird geprüft, ob der gewünschte Tag noch zur Verfügung steht. Grundsätzlich gilt das Eingangsdatum des Antrags. Schießtermine und Termine des Vereins haben dabei Vorrang. Zu bestimmten Terminen (z. B. Heiligabend, Silvester usw.) bleibt das Haus geschlossen und es erfolgt keine Vermietung. Bei der Schlüsselübergabe muss ein Mietvertrag unterschrieben werden. Eine Einweisung sowie die Abnahme erfolgen durch Verantwortliche des Vereins.

### § 8

Abweichende Entscheidungen sind dem Vorstand vorbehalten.

### § 9

Verantwortlich:  
*In Vertretung für den Vorstand*  
Schießmeister  
Gerd Reede  
Augustastr. 12a  
37671 Hx-Lüchtringen  
Tel.: 0 52 71 / 69 24 96 8  
Mobil: 0 17 7 / 74 14 20 9



## Hausordnung

*Die Hausordnung regelt die Nutzung, Erhaltung und Pflege des Schützenhauses.*

### § 1 Lärm

Ruhestörungen und Lärmbelästigungen sind, auch mit Rücksicht auf die Anwohner, zu unterlassen. Besondere Rücksichtnahme ist in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr geboten. Deshalb müssen um 22.00 Uhr alle Fenster und Türen geschlossen werden. Die Rollläden müssen heruntergelassen werden. Die Lautstärke der Musikanlage muss gedrosselt werden, vor allen Dingen nach 0.00 Uhr. Schießveranstaltungen nach 22.00 Uhr sind nicht gestattet.

### § 2 Sicherheit

- a) Während der Nutzung des Hauses sind bis auf den Haupteingang alle Türen geschlossen zu halten. Zu Anlieferungen oder für Rollstuhlfahrer kann man natürlich die Türen der Hintereingänge für eine gewisse Zeit nutzen.
- b) Alle Hauseingänge sowie die Flure sind als Fluchtwege grundsätzlich freizuhalten. Davon ausgenommen ist das Abstellen von Kinderwagen, Gehhilfen und Rollstühlen, soweit dadurch keine Fluchtwege versperrt und andere Gäste unzumutbar behindert werden.
- c) Offenes Feuer ist im Haus nicht gestattet. Davon ausgenommen ist das Kerzenlicht.
- d) Das Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen ist untersagt.
- e) Bei Undichtigkeiten und sonstigen Mängeln an den Gas- und Wasserleitungen sind sofort die zuständigen Kontaktpersonen zu benachrichtigen. Wird Gasgeruch in einem Raum bemerkt, darf dieser nicht mit offenem Licht betreten werden. Elektrische Schalter sind in diesem Fall nicht zu betätigen. Die Fenster sind zu öffnen, der Hauptabsperrhahn ist sofort zu schließen.

- f) Nach Beendigung der Nutzung sind alle Türen und Fenster zu schließen. Es muss überprüft werden, ob alle Kerzen erlischt und alle Geräte bis auf die Kühlschränke ausgeschaltet oder sogar vom Strom genommen sind. Die Aschenbecher sind erst zu einem späteren Zeitpunkt zu leeren. Für die Asche steht ein Zinkbehälter zur Verfügung.
- g) Bei Schießveranstaltungen gelten die Sicherheitsbestimmungen der Schießordnung, die in den Schießständen aushängt. Diese Veranstaltungen können nur in Anwesenheit unserer qualifizierten Schießmeister durchgeführt werden.

### § 3 Reinigung

- a) Haus und Grundstück sind in einem sauberen und reinen Zustand zu erhalten.
- b) Die Räumlichkeiten sind ordentlich und „besenrein“ zu hinterlassen. Die verschmutzten Fußböden, vor allen Dingen im Küchen- und Toilettenbereich sowie die genutzten Tische sind am nächsten Tag (jedoch nicht Sonntags zwischen 10 und 13.00 Uhr) einmal feucht zu reinigen.
- c) Der anfallende Müll (auch Essensreste) ist in eigenen Mülltüten eigenständig zu entsorgen. Mitgebrachte Utensilien sind wieder mitzunehmen.

### § 4 Lüften

- a) Die Lüftungsanlage ist bei Beginn der Nutzung einzuschalten.
- b) Das Haus ist auch in der kalten Jahreszeit ausreichend zu lüften. Dies erfolgt durch möglichst kurzfristiges, aber ausreichendes Öffnen von Fenster und Türen nach Beendigung der Feier.

### § 5 Fahrzeuge

- a) Fahrzeuge können auf den vorgesehenen Parkflächen vor dem Haus abgestellt werden. Unnötiges Gasgeben, schnelles Fahren sowie lautes Türeenschlagen ist untersagt. Ansonsten gilt die allgemeine Straßenverkehrsordnung. Für mögliche Schäden an den abgestellten Fahrzeugen haftet die Schützenbruderschaft nicht.
- b) Lieferanten können ihre Fahrzeuge zum Be- und Entladen am Rand der Straße zum Tennisheim abstellen. Danach sind auch diese Fahrzeuge auf den vorgesehenen Parkflächen abzustellen.

### § 6 Haustiere

Haustiere sind grundsätzlich weder im Haus noch auf dem Grundstück gestattet.

### § 7 Sonstiges

- a) Geschirr und Essbesteck sind selbst oder vom Lieferanten mitzubringen und muss deutlich vom genutzten Besteck des Schützenhauses auseinander gehalten werden.
- b) Küchenhandtücher und Tischdekorationen sind selbst mitzubringen.
- c) Gläser sind selbst oder vom Getränkelieferanten mitzubringen.
- d) Das Telefon kann für Notrufe genutzt werden.
- e) Für die Reinigung können Geräte und Reinigungsmittel aus dem Haus verwendet werden.
- f) Während der Nutzung der Räumlichkeiten ist ein besonderes Auge auf den Fahnschrank und die Bilderwände zu werfen. Ein Hinweis an die Gäste vor der Nutzung ist daher ratsam. Diese Bilder haben einen sehr hohen finanziellen, ideellen und historischen Wert. Die Bilder dürfen für die Nutzung auf keinen Fall abgenommen werden.